

GEMEINDE SÜSEL
26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„SOLARPARK BARKAU II“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

13.08.2025

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
M.Sc. Fiona Gehrken

Autorin des Umweltberichts:

BHF Landschaftsarchitekten

www.bhf-ki.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann Landschaftsarchitekt BDLA
M.Sc. Annekathrin Küken

Planungserfordernis und -verfahren

Auslöser der Planung ist der Antrag eines Projektentwicklers für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) in dem Bereich westlich der Ortschaft Barkau und nördlich des Weges Schwienkuhlen-Barkau im Südwesten des Gemeindegebiets Süsel.

Da die Errichtung von Solarparks nicht – wie Windenergieanlagen – privilegiert sind, waren dazu die vorbereitenden (Flächennutzungsplan) und die verbindlichen (Bebauungsplan) Bauleitpläne aufzustellen.

Die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist parallel zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 "Solarpark Barkau II" erfolgt.

Standortbestimmung

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im vorliegenden Plangebiet entspricht dem gemeindlichen informellen Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel PROKOM, 20.12.2021, Beschluss: 10.02.2022).

Planerische Konzeption

Das Vorhabengebiet mit einer Größe von knapp 20 ha befindet sich westlich der Ortschaft Barkau und nördlich des Weges Schwienkuhlen-Barkau im Südwesten des Gemeindegebiets Süsel.

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um aneinandergereihte Modultische, die ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt werden. Die Leistung des Solarparks wird bei ca. 20 bis 35 MWp liegen. Der Solarpark wird den produzierten Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Die erzeugte Energie wird mittels Kabeltrasse zum nächstgelegenen Netzverknüpfungspunktes abtransportiert.

Planinhalt / Festsetzungen

Die für die Solarfelder vorgesehenen Flächen werden gem. § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ dargestellt. Durch die Darstellung wird sichergestellt, dass tatsächlich nur die hier gewünschten Anlagen zur Erzeugung, Verarbeitung und Speicherung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet und betrieben werden können.

In einzelnen Bereichen des Solarfeldes (Waldabstand, Flächige gesetzlich geschützte Biotope) werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturbestimmte Flächen“ dargestellt.

Die Darstellungen bilden die Grundlage für entsprechende und weitergehend detaillierte Festsetzungen in der aufzustellenden verbindlichen Bauleitplanung.

Maßgebliche Umweltbelange

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgt unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließenden Umweltbericht ab.

Erhebliche Auswirkungen auf Belange der Umwelt sind durch die Umsetzung der 26. FNP-Änderung nicht zu erwarten, sofern für die Eingriffe in Natur und Landschaft die auf der nächsten Planungsebene festgelegten Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht erfolgen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung / Relevante Abwägungsaspekte

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs sind von Privatpersonen keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vor allem seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein zu naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten Anregungen und Hinweise vorgetragen, die allerdings überwiegend die verbindliche Bauleitplanung betreffen. Für die FNP-Änderung sind v.a. folgende Aspekte relevant:

Ökokonto-Flächen

Die Fläche im südlichen Teilbereich, die Bestandteil des Ökokontos „Barkau-Hochzeitskoppel“ ist, wurde aus dem Plangeltungsbereich herausgenommen.

Ablenkflächen für den Rotmilan (Ausgleich für Windpark Kesdorf)

Die entsprechenden Ausgleichs- und Ablenkflächen wurden in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein mit anderen Flächen getauscht, so dass es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Widerspruch mit einer bereits bestehenden Nutzungsabsicht / Planung kommt. Diese Verlegung der Ablenkfläche ist Teil der Genehmigung für die entsprechenden Windkraftanlagen und wurde mit Bescheid vom 15.02.24 durch das Landesamt für Umwelt (Aktenzeichen 758-A20/2023/050 und /041 genehmigt, sodass die Fläche für das geplante Vorhaben zur Verfügung steht.

Angrenzende Waldflächen (Einhaltung-Waldabstand 30m)

Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand wird eingehalten. Dieses Kriterium bildet somit keinen Ausschlussgrund und die davon betroffenen Flächen werden in der gemeindlichen Abwägung als Eignungsflächen bewertet.

Unzerschnittene Räume / Naturpark Holsteinische Schweiz

Durch die Festsetzungen zum Erhalt der randlichen Einfassung und gebietsinternen Gliederung des Solarfelds durch Gehölzstrukturen können die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert bzw. neu gestaltet werden. Die vorgesehene Festsetzung eines - in erster Linie aus Gründen des Feld-

lerchenschutzes getroffenen - relativ großen Reihenabstandes (mind. 4 m) trägt dazu bei, dass sich die technische Anlage optisch aufgelockert darstellt. Insgesamt widerspricht die Planung aufgrund der Einbindung des Solarfeldes in die Topografie sowie der vorgesehenen o.g. Festsetzungen im VBP Nr. 63 nicht den Prüfkriterien "Unzerschnittene Räume / Naturpark Holsteinische Schweiz" und der Plangeltungsbereich wird in der gemeindlichen Abwägung als Eignungsfläche bewertet.

Die Gemeinde hat diese Einwendungen mit Verweis auf die Ausführungen in der planzugehörigen Begründung und den vorliegenden Gutachten abgewogen.

Fachgutachten / Stellungnahmen

Der Planung liegen folgende Fachgutachten / Stellungnahmen zugrunde:

- Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel (PROKOM, 20.12.2021, Beschluss: 10.02.2022)
- Informelles Rahmenkonzept - "Steckbriefe zu beantragten und angefragten Flächen" (PROKOM / VG Eutin-Süsel März 2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum VBP Nr. 63 (BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, April 2024)

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss:	11.08.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	24.01.2023
Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:	01.02.2023-03.03.2023
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	27.06.2024
Öffentliche Auslegung	08.08.2024-09.09.2024
Abwägung und Abschließender Beschluss	12.12.2024
Genehmigung IM	28.07.2025
Bekanntmachung / Wirksamkeit	22.08 / 23.08.2025

Süsel, den 25. Aug. 2025



Der Bürgermeister